

Positionspapier

auf Basis der bisherigen Ergebnisse aus den eingerichteten AK's und Gesprächen zwischen MULNV und Wald und Holz NRW - Zwischenstand -

Präambel:

Die bisherige indirekte Förderung und die Vermarktung von Holz für Dritte durch Wald und Holz NRW kann aus rechtlichen Gründen nicht weiter fortgesetzt werden.

Ziele der Arbeitskreise sind vor diesem Hintergrund:

Entwicklung einer kartellkonformen und diskriminierungsfreien Ausgestaltung der forstlichen Betreuung und Holzvermarktung für Dritte zur Lösung der bestehenden kartell- und beihilferechtlichen Problemstellungen.

Hierzu gehören

1. die Beendigung der kooperativen Holzvermarktung von Wald und Holz NRW für Private und Körperschaftswaldbesitzer und
2. die Einführung von Vollkosten für Dienstleistungen von Wald und Holz NRW.

Mit dem BKartA abgestimmte Übergangszeiträume sind nach regionalen Bedarfen notwendig, um Brüche zu vermeiden.

I. Empfehlungen aus dem AK Waldbesitz (Vertreter Waldbesitzerverband NRW, Kommunalen Waldbesitzerverband, MULNV):

I.1 Gewährleistung einer kartellrechtskonformen Holzvermarktung:

- Eine effektive Holzbereitstellung ist essentiell für das Cluster Forst und Holz NRW.
- Die Rolle der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen für die kooperative Holzvermarktung wird hervorgehoben.
- Die sogenannte 100 ha-Grenze: Der AK lehnt jedweden Umgehungstatbestand ab, um die privatwirtschaftlichen Aktivitäten zur Holzvermarktung nicht schon im Keim zu ersticken und die Lebensfähigkeit der FWZ nicht zu gefährden. Zum einen handelt es sich bei der kooperativen Holzvermarktung um einen Verstoß gegen die Kernbeschränkung und zum anderen wäre der Marktanteil der kooperativen Vermarktung von Wald und Holz NRW insgesamt zu hoch und stellt damit einen Verstoß gegen das Kartellrecht dar.
- Der Erhalt der forstlichen Zusammenschlüsse ist zu gewährleisten. Bei flächen- und zahlenmäßig bedeutsamen Ausscheiden der kleineren Betriebe wären die Zielsetzungen der heute vorhandenen FZuS nicht erreichbar, denn die Förderung erfolgt nach BWaldG zur Überwindung der Strukturschwäche:

- Die forstlichen Zusammenschlüsse sind in der Mehrzahl derzeit nicht in der Lage, eigenständig Holzvermarktungsstrukturen aufzubauen. Die Unterstützung von waldbesitzereigenen Holzvermarktungseinrichtungen soll gefördert werden.
- Die Wiedereinführung der Holzverkaufshilfe als echte Hilfe für die Holzvermarktungseinrichtungen wird gefordert.
- Eine Experimentierklausel, bezüglich der Förderfähigkeit von Forstlichen Zusammenschlüssen außerhalb des im BWaldG festgelegten Rahmens, ist für die erste Phase sinnvoll.

I.2 Direkte Förderung Betreuung/Vollkosteneinführung für Dienstleistungen:

- Landesweite Einführung der Direkten Förderung mit Finanzierung aus Landesmitteln, wie in der Pilotrichtlinie. GAK und EU Förderzugänge sind in dieser Phase ungeeignet. Prüfung, inwieweit eine Ko-Finanzierung in der nächsten Förderperiode möglich wäre.
- In der Umstellungsphase ist die Förderrichtlinie einfach zu gestalten. Soweit unvermeidbar sollte mit ergänzenden Anhängen zur eigentlichen Förderrichtlinie gearbeitet werden.
- Einvernehmliche Auffassung zur Priorisierung der Förderung der Forstlichen Zusammenschlüsse.
- Erster Förderzeitraum soll 3 Jahre betragen; daher ist es sinnvoll, dass die Vertragsdauer ebenfalls 3 Jahre beträgt. Längere Laufzeiten sind aber nicht ausgeschlossen, da Vertragsverhältnis unabhängig von Förderung geändert werden kann. Die de-minimis-Problematik ist zu beachten.
- Der direkten Förderrichtlinie ist eine Präambel voranzustellen, in der der Politik und der Allgemeinheit verdeutlicht wird, warum eine Förderung der Betreuung der Waldbesitzer unverzichtbar und gerechtfertigt ist.
- Externe Evaluierung der direkten Förderrichtlinie nach 3 Jahren.
- Gestaltung der Direkten Förderung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und Controlling durch das Land. Splittung der Förderinhalte in Grundberatung und Einzelatbestände. Beispiele werden in der Richtlinie aufgeführt.
- Klarstellung durch MULNV, dass wie bisher keine direkte Förderung Rechtsberatung, gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. der Verkehrssicherungspflicht etc. erfolgt
- Die Forsteinrichtung (FE) soll in einer eigenen Richtlinie gefördert werden. Das Vorhandensein einer FE (zumindest die Beauftragung zum Zeitpunkt der direkten Förderung) ist eine Voraussetzung.
- Konsens herrscht zur Frage der notwendigen hohen forstfachlichen Qualifikation der Betreuer. Die Prüfung eines Ausnahmetatbestandes (Einzelfallprüfung für Meister/Techniker) ist zugesagt.
- Um zu gewährleisten, dass die Förderung der Waldbewirtschaftung den Zielen des Landes genügt, sollen die Kriterien der anerkannten Zertifizierungssysteme (PEFC/FSC) als Grundlage für die Zielerfüllung herangezogen werden. Es ist obligat, dass bei einer Förderung der Förderzweck so differenziert dargestellt wird, dass er

präzise abgeprüft werden kann. Bei einer Mindesthöhe des Anteils der zertifizierten Flächen/ des Forstlichen Zusammenschlusses in Höhe von mindestens X% (50%?), könnten die Anforderungen als erfüllt gelten. Es ist zu bedenken, dass keine zu hohen Hürden aufgestellt werden. Ggf. Übergangszeiträume bestimmen.

- Alternative zur Zertifizierung (PEFC/FSC): Erfüllung eines zu erarbeitenden Kriterienkatalogs (wäre noch zu formulieren). Dies wird von den Verbänden für zu bürokratisch gehalten.
- Die direkte Förderung soll als Anteilsfinanzierung ausgestaltet werden. Dadurch ist das Korrektiv für den Fördergeber gegeben und Vermeidung von Überförderung systematisch ausgeschlossen.
- Daneben ist ein Höchstbetrag pro Zuwendungsbescheid der direkten Förderung erforderlich:
Max. 75-80 % sowie eine noch zu bestimmende absolute Maximalhöhe der Fördermittel auf der Basis der Ergebnisse der Pilotprojekte.
- Der Finanztopf muss für alle Antragsteller reichen; kein Windhundprinzip.
- Problematisch wird von verschiedenen Beteiligten die Fragestellung gesehen, dass Wald und Holz NRW gleichzeitig Bewilligungsbehörde und Anbieter sein würde. (Rechtskonformität im Sinne des Wettbewerbsrechts wird gefordert.)
- Seitens des Waldbesitzes gibt es ein starkes Votum für die Beteiligung von Wald und Holz NRW an Ausschreibungen (Waldbesitzer wollen „Ihren“ Förster zu hohen Anteilen behalten).
- Laufzeit der neuen Förderrichtlinie bis 2021 bzw. ggf. 2023.
- Es soll Forstlichen Zusammenschlüssen möglich gemacht werden, vor Auslaufen der Verträge (Großteil in 2020) aus der indirekten Förderung auszusteigen, soweit die Verträge nicht vorher aus Rechtsgründen zu kündigen sind (BGH).
- Regional zuständige staatlichen „Beratungsteams (Rat und Anleitung) sind notwendig.
- Die Gründung von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen ist notwendig und durch eine entsprechende Finanzierung von Beratungsdienstleistungen zu unterstützen.
- Neben der Förderrichtlinie Direkte Förderung bleibt die bekannte forstliche Förderung der Verwaltungskosten bei neu gegründeten oder fusionierten Zusammenschlüssen bestehen. (Wunsch, einen längeren Zeitraum als 5 Jahre zu ermöglichen.)